

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 17 (1961)
Heft: 2

Artikel: Die Gleichberechtigung in Gymnasien : ein juristisches Husarenstück in Luzern
Autor: O.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gleichberechtigung in Gymnasien

Ein juristisches Husarenstück in Luzern

Der Staat Luzern unterhält eine Kantonsschule, die ihrerseits in ein humanistisches Gymnasium und eine Realschule aufgeteilt ist.

In die erste Klasse des Gymnasiums können Schüler aus der fünften Klasse der Primarschule eintreten.

Die Aufnahmebedingungen bestimmt Art. 51 des luzernischen Erziehungsgesetzes der Erziehungsrat.

Der luzernische Erziehungsrat hat bis in die jüngste Zeit die eigenartige, weltfremde, ja hinterwälderische Auffassung vertreten, im Gymnasium hätten wohl Knaben, nicht aber Mädchen etwas zu suchen.

Selbst der grösste Gegner des Frauenstimmrechtes wird nicht in Abrede stellen wollen, dass es Mädchen gibt, die die Schöpfung mit solchen Begabungen und Talenten bescherte, dass es geradezu Pflicht der Eltern ist, diesen Mädchen den Zutritt zu einer wissenschaftlichen Ausbildung zu eröffnen und dass es ebenso Pflicht des Staates ist, den Mädchen solche Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Was nützen die besten Begabungen und Talente, wenn ihnen nicht der notwendige Schulsack beigegeben wird.

Andererseits will uns scheinen, dass wir nicht so überreich an Begabungen und Talenten dotiert sind, dass wir bloss deshalb auf sie verzichten können, weil ihre Träger weiblichen Geschlechts sind.

Es soll schliesslich niemand in seinen Ausbildungsmöglichkeiten deshalb behindert sein, weil einige Mitglieder des Erziehungsrates recht konservative Auffassungen haben und die Frau möglichst von einer wissenschaftlichen Berufstätigkeit abhalten wollen.

Den luzernischen Mädchen blieb bis heute grundsätzlich die Möglichkeit versagt, aus der fünften Klasse der Primarschule in die erste Klasse des Gymnasiums überzutreten.

Obwohl das Erziehungsgesetz ein solches Verbot nicht kennt, setzte der Erziehungsrat selbstherrlich ein solches Verbot dadurch fest, dass er den Grundsatz aufstellte, in das humanistische Gymnasium des Kantons Luzern gehören nur Knaben.

Motiviert wurde der Grundsatz mit pädagogischen Ueberlegungen. Solche sollen es nicht zulassen, dass aus den humanistischen Gymnasien der Republik Luzern eine Schule beider Geschlechter gemacht wird. Es will scheinen, dass da „Pädagogik“ mit Pädagogik verwechselt wird, dass da weltfremde und unhaltbare Anschauungen hinter dem Sammelschild Pädagogik versteckt werden sollen.

In rechtlicher Hinsicht wollte sich der Erziehungsrat auf den Wortlaut des Gesetzes berufen, denn im Gesetz werde wohl von Schülern, nicht aber von Schülerinnen gesprochen.

Und so entstand langsam im Volke die Meinung, in humanistischen Gymnasien hätten Mädchen nichts zu suchen, eine solche Bildung sei ein Vorrecht des Mannes, die Frau sei nicht zu ihr zugelassen, ja nach Befehl der hohen Obrigkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Eltern und auch die Mädchen hatten sich mit dieser seltsamen Stellungnahme des Erziehungsrates abgefunden. Die Mädchen haben sich dabei wohl gedacht, du hättest halt nicht als Mädchen auf die Welt kommen sollen, oder wenn schon als Mädchen, nicht von solchen Eltern, die im Kanton Luzern wohnen und leben.

Da geriet aber der Erziehungsrat einmal an den „Lätzen“. Einer, der sich sagte, ich habe drei Mädchen, fleissig und nach ihren Schulzeugnissen sind sie auch so begabt, dass ich die Pflicht habe, diesen den Weg zum humanistischen Gymnasium zu ebnen. Und er stellte ein Gesuch um Zulassung seines „Dreimädelhauses“ zum humanistischen Gymnasium.

Prompt lehnte der Erziehungsrat dieses Gesuch ab.

Der Vater der Mädchen, ein bekannter Rechtsanwalt und Präsident eines hohen luzernischen Strafgerichtes, es handelt sich um den populären Dr. Candid Hochstrasser, der schliesslich von Berufs- und Amteswegen weiss, dass Recht Recht bleiben muss, las den Entscheid, schüttelte den Kopf ob der pädagogischen Weisheit des Erziehungsrates und

rekurrierte an den Regierungsrat mit dem Antrage, seine drei Töchter seien zum humanistischen Gymnasium zuzulassen.

Die Auffassung sei unrichtig, sagte Dr. Hochstrasser, wonach das Wort „Schüler“ im Gesetz besage, dass bloss Knaben ins Gymnasium dürfen. Mit „Schüler“ seien Knaben und Mädchen gemeint, denn das Gesetz spreche auch von Lehrern und meine damit solche männlichen und weiblichen Geschlechtes.

Der Erziehungsrat wurde angesichts dieses Rekurses des pflichtbewussten Familienvaters und hohen Juristen kleinlaut und sagte plötzlich:

wegen des mangelnden Raumes können keine Mädchen in das humanistische Gymnasium aufgenommen werden.

Das war natürlich Wasser auf die Mühle des Advokaten und Richters, der dann prompt erklärte,

bloss wegen des mangelnden Platzes wollt ihr meinen Töchtern keine humanistische Ausbildung geben, obwohl sie nach ihren bisherigen Leistungen einen Anspruch darauf haben. Wenn Raumnot, dann nicht bloss für Mädchen, sondern für Knaben und Mädchen.

Der Regierungsrat überlegte acht Monate. Wahrscheinlich suchte er acht Monate nach Gründen, wie er den Rekurs abweisen und den Erziehungsrat schützen könne. Anders kann die lange Zeit, die die acht Monate darstellt, nicht begründet werden.

Der Rekurs wurde gutgeheissen, mit der Begründung, es könne keine Rede davon sein, dass, wenn das Erziehungsgesetz von Schülern rede, es nur Knaben meine, es gäbe sowohl männliche

wie weibliche Schüler und auch die weiblichen Schüler können wie die männlichen das humanistische Gymnasium besuchen.

Die Argumentation des Regierungsrates ist derart klar und im Einklang mit dem Gesetz, dass es keiner acht Monate bedurfte, um dies zu merken, denn der Gesetzestext ist in 20 Sekunden gelesen. Bekanntlich sind von den sieben Regierungsräten sechs Advokaten und alle sieben Regierungsräte haben einen Departementssekretär, die ihrerseits wieder alle sieben Advokaten sind.

Offenbar konnten die 13 Advokaten während acht Monaten keine Argumente finden, mit denen sie die Mädchen vom humanistischen Gymnasium ausschliessen können.

Alle künftigen Schülerinnen und deren Eltern werden Herrn Dr. Hochstrasser für seinen juristischen Husarenritt dankbar sein müssen.

Wer Luzern richtig kennt, wird sich sagen, am Hause des Dr. Hochstrasser sollte ein Schild angebracht werden, auf dem steht: Hier wohnte der Mann, der es fertig brachte, dass auch die Mädchen ins Gymnasium dürfen.

Was nun die Mädchen und deren Eltern sagen, die

unter der Willkür des Erziehungsrates benachteiligt wurden? Denn hier lag krassesste Willkür in der ersten Auslegung, die das Bundesgericht dem Begriffe Willkür gibt, vor.

Was werden aber all diese Mädchen nun ihren Eltern sagen, die es unterliessen, den Entscheid des Regierungsrates anzurufen?

Wie die Rechtslage liegt und wie die Rechtslage zu verstehen ist, hätte der jüngste Rechtsstudent im ersten Semester diesen Eltern sagen können.

O. B.

Es trat kein Linksrutsch ein . . .

wie viele Gegner des Frauenstimmrechts behaupteten, wenn es darum ging, ein Argument gegen die Einführung der politischen Rechte für die Frauen anzuführen. Wie die untenstehende Liste zeigt, sind die bis anhin gewählten Gemeinderätinnen der Kantone Neuenburg und Waadt auf alle Parteien verteilt.

	<i>Neuenburg:</i>	<i>Waadt:</i>
Parti libéral	17	3
Parti radical	16	1
Parti socialiste	9	11
Parti progressiste nationale	4	—
Parti ouvrier populaire	1	1
Parti nouvelle gauche	2	—
Hors partis	7	2
	<hr/>	<hr/>
	56	18

(Stand am 1. Februar 1961)